

## Informationsblatt

### - **Beratung und Unterstützung** (§ 18 in Verbindung mit § 52 a Sozialgesetzbuch VIII - SGB VIII -)

Dieses Angebot bezieht sich auf Abstammungs-, Unterhalts- und Sorgerechtsfragen, sowie auf die Beratung nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind.

### - **Beistandschaft** (§§ 1712 – 1717 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -)

Mütter und Väter, die das alleinige Sorgerecht haben oder die, beim gemeinsamen Sorgerecht, allein für ein Kind sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe bei der Ausübung der Personensorge, insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche. Darüber hinaus können sie für die o.g. Bereiche oder auch nur für einen Teilbereich eine Beistandschaft einrichten lassen. Die Beistandschaft schränkt die elterliche Sorge nicht ein. Sie kann jederzeit durch schriftlichen Antrag beendet werden.

### - **Sorgerecht** (§§ 1626 ff BGB)

Mit der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erwirbt die Mutter die alleinige elterliche Sorge. Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, haben die Möglichkeit, durch eine gemeinsame Erklärung vor dem Notar oder kostenfrei vor der Urkundsperson der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe die elterliche Sorge gemeinsam auszuüben. Die Erklärungen können auch schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden. In diesem Falle haben sie bereits bei der Geburt das gemeinsame Sorgerecht.

Durch die gemeinsame elterliche Sorge wird der Eintritt oder die Fortführung einer Beistandschaft nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die gemeinsame elterliche Sorge kann nicht zurückgenommen werden. Eine Auflösung ist nur auf gerichtlichem Wege möglich.

### - **Vaterschaftsfeststellung** (§§ 1592 ff BGB)

Die Vaterschaftsfeststellung zu dem Kind ist durch ein freiwilliges Vaterschaftsanerkennnis oder durch ein gerichtliches Verfahren möglich. Sie sollte umgehend nach der Geburt erfolgen, da nur bei festgestellter Vaterschaft verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Vater und Kind und damit Unterhalts-, Erb-, und Rentenansprüche entstehen. Darüber hinaus ist die Kenntnis seiner Abstammung ein grundgesetzlich geschütztes Recht jedes Kindes und von besonderer Bedeutung für seine spätere seelische Entwicklung.

Zur Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung ist die Zustimmung der Mutter erforderlich. Beide Erklärungen bedürfen der formellen Beurkundung vor dem Standesbeamten, der Urkundsperson der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe oder eines Notars.

### - **Unterhaltsansprüche des Kindes** (§§ 1601 ff BGB)

Die Höhe des Unterhaltsanspruches richtet sich in erster Linie nach den Einkommensverhältnissen des/der Unterhaltspflichtigen. Es ist ratsam, den Unterhaltsanspruch des Kindes durch Forderung eines Unterhaltstitels zu sichern. Anstelle des Unterhalts kann auch eine einmalige Abfindung vereinbart werden, deren Beurkundung ebenfalls kostenfrei bei der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe erfolgen kann.

Neben dem laufenden mtl. Unterhalt kann auch ein zusätzlicher Anspruch auf Mehr- oder Sonderbedarf gegeben sein. Als Sonderbedarf gelten beispielsweise die Kosten der Erstausrüstung anlässlich der Geburt, zum Mehrbedarf zählen u.a die Kosten für den Besuch eines Kindergartens.

Neben dem laufenden Unterhaltsanspruch kann insofern auch Mehr- und Sonderbedarf durch die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe geltend gemacht werden, wenn dies im Rahmen der Beistandschaft gewünscht ist.

### - **Unterhaltsanspruch der Mutter gegenüber dem Vater Ihres Kindes** (§ 1615 I BGB)

Die Mutter des Kindes hat Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe bei der Geltendmachung des vorstehenden Anspruchs (§ 18 Abs. 2 SGB VIII). Auch hierfür besteht die Möglichkeit der kostenfreien Beurkundung vor der Urkundsperson der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe.

### - **Unterhaltsvorschuss**

Falls der Vater seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt (oder die Mutter), besteht bei bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Anträge können bei der Abteilung Familie und Soziales, Unterhaltsvorschusskasse, gestellt werden. Hier erhalten Sie auch weitere Informationen.

**Für weitere Fragen, z. B. im Abstammungsrecht, Sorge- und Umgangsrecht, Adoptionsrecht, usw., stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe gerne zur Verfügung. Darüber hinaus möchten wir Sie auf die Unterstützungsangebote der Jugendhilfe in Fragen der Kindesentwicklung, der Eltern- und Familienberatungsstellen im Lahn-Dill-Kreis und auf die Fachstelle Kinderschutz der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe hinweisen.**